

auf das von ihm als verletzt gerügte Grundrecht berufen kann. Dies spielt erst bei der Beschwerdebefugnis, also der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne eine Rolle. Auch der Praxis des Staatsgerichtshofes lässt sich entnehmen, dass er die Prüfung der Beschwerdefähigkeit (Grundrechtsträgerschaft) zur Beschwerdebefugnis rechnet, wenn er Verfassungsbeschwerden, bei denen dem Beschwerdeführer die Beschwerdefähigkeit, d.h. die Grundrechtsträgerschaft des von ihm geltend gemachten Grundrechts fehlt, «mangels Beschwerdebefugnis zurückweist».⁵⁷¹

Es ist mit anderen Worten bei der Prüfung der Beschwerdebefugnis bzw. Beschwerdelegitimation im engeren Sinne, wie sie hier vertreten wird, zuerst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer überhaupt Träger des von ihm in der Beschwerde gerügten Grundrechts sein kann.⁵⁷² Fehlt die Beschwerdelegitimation im engeren Sinne, ist eine Individualbeschwerde bereits dann schon unzulässig, wenn und soweit sich der Beschwerdeführer nicht über eine bestimmte grundrechtliche Position ausweisen kann.⁵⁷³ Rechtsprechung und Lehre sind sich auch in Deutschland und in der Schweiz darüber einig, dass zur Verfassungsbeschwerde bzw. (bisherigen) staatsrechtlichen Beschwerde nur derjenige legitimiert ist, der Träger des von ihm gerügten verfassungsmässig gewährleisteten Rechts ist.⁵⁷⁴ Ist die Beschwerdefähigkeit (Grundrechtsträgerschaft) gegeben, sind in einem weiteren Schritt die Selbstbetroffenheit und die gegenwärtige Betroffenheit (Beschwer bzw. aktuelles Rechtsschutzinteresse) des Beschwerdeführers zu untersuchen. Im Zivilprozessrecht ist die Beschwer für die höhere Instanz eine besondere Form des Rechtsschutzinteresses, die immer dann gegeben ist, wenn der Rechtsmittelwerber in seinem Rechtsschutzbegehren durch die ange-

571 Vgl. StGH 2000/12, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, LES 3/2003, S. 112 (119) und auch StGH 2002/3, Entscheidung vom 18. November 2002, nicht veröffentlicht, S. 13. In dieser Entscheidung hält er fest, dass der Beschwerdeführerin (LGU) hinsichtlich der Geltendmachung des Rechts auf Leben gemäss Art. 2 Abs. 1 EMRK kein Beschwerderecht zustehe, so dass auf diesen Teil der Beschwerde nicht näher einzugehen sei.

572 Siehe für Deutschland Benda/Klein, S. 184, Rz. 427 und für Österreich Berka, S. 277, Rz. 1034.

573 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 101.

574 Siehe für Deutschland etwa Benda/Klein, S. 184, Rz. 427 und für die Schweiz statt vieler Häfelin/Haller, S. 591, Rz. 2004.